



ASIIN-Akkreditierungsbericht

Bachelorstudiengang
Science Communication and Bionics

an der
Hochschule Rhein-Waal

Stand: 01.07.2016

Inhaltsverzeichnis

A Zum Akkreditierungsverfahren	3
B Steckbrief des Studiengangs	5
C Bericht der Gutachter	9
D Nachlieferungen	34
E Finale Stellungnahme der Gutachter	35
F Stellungnahme der Fachausschüsse	37
Fachausschuss 01 - Maschinenbau / Verfahrenstechnik	37
G Beschluss Akkreditierungskommission (27.03.2015)	39
H Auflagenerfüllung	41
Erstbehandlung (08.04.2016)	41
Zweitbehandlung (01.07.2016)	42

A Zum Akkreditierungsverfahren

Studiengang	Beantragte Qualitätssiegel	Vorhergehende Akkreditierung	Beteiligte FA ¹
Ba Science Communication and Bionics (B.A., B.Sc.)	AR ²	Erstakkreditierung	01, 09, 10
<p>Vertragsschluss: 25.07.2012</p> <p>Antragsunterlagen wurden eingereicht am: 19.09.2014</p> <p>Auditdatum: 29.01.2015</p> <p>am Standort: Hochschule Rhein-Waal, Marie-Curie-Straße 1, 47533 Kleve, Gebäude 8</p>			
<p>Gutachtergruppe:</p> <p>Prof. Dr. Margret Bülow-Schramm, Universität Hamburg</p> <p>Dr. Frank Emde, HEINRICH FRINGS GmbH & Co. KG</p> <p>Prof. Dr. Mathias Hafner, Hochschule Mannheim</p> <p>Georg Vonhasselt, Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen</p> <p>Prof. Dr. Hans-Joachim Weber, Hochschule für Technik und Wirtschaft Saar</p>			
<p>Vertreter/in der Geschäftsstelle: Dr. Thomas Lichtenberg</p>			
<p>Entscheidungsgremium: Akkreditierungskommission für Studiengänge</p>			
<p>Angewendete Kriterien:</p> <p>European Standards and Guidelines i.d.F. von 2009.</p> <p>Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung des Akkreditierungsrates i.d.F. vom 20.02.2013</p> <p>Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (Im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz, Kultusministerkonferenz und Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 21.04.2005</p>			

¹ FA: Fachausschuss für folgende Fachgebiete - FA 01 = Maschinenbau/Verfahrenstechnik; FA 09 = Chemie; FA 10 = Biowissenschaften

² AR: Siegel der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

beschlossen)

Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010)

Zur besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, weibliche und männliche Personenbezeichnungen im vorliegenden Bericht aufzuführen. In allen Fällen geschlechterspezifischer Bezeichnungen sind sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

B Steckbrief des Studiengangs

a) Bezeichnung	Abschlussgrad (Originalsprache / englische Übersetzung)	b) Vertiefungsrichtungen	c) Angestrebtes Niveau nach EQF ³	d) Studiengangsform	e) Double/Joint Degree	f) Dauer	g) Gesamtkreditpunkte/Einheit	h) Aufnahme-rhythmus/erstmalige Einschreibung	i) konsekutive und weiterbildende Master	j) Studiengangsprofil
Science Communication and Bionics / B.Sc./B.A.	Science Communication and Bionics	- Science, Technology, Engineering, Mathematics (STEM) - Communication (COMM)	Level 6	Vollzeit, Teilzeit	nein	7 Semester	210 ECTS	WS/WS 2012/13	n.a.	n.a.

³ EQF = European Qualifications Framework

Gem. § 4.2 im Diploma Supplement sollen mit dem Bachelorstudiengang Science Communication and Bionics folgende **Lernergebnisse** erreicht werden:

Science Communication & Bionics is a Bachelor's degree programme which combines interdisciplinary subjects from the social sciences with subjects from natural sciences and engineering. Based on a theoretical background from media studies, sociology and political communication on the one hand and natural sciences on the other, the graduate has acquired in-depth knowledge and practical skills particularly in communication management, including governance, risk and crisis management, event management and exhibitions, CSR and Corporate Foresight; furthermore practical skills in science / technology writing and journalistic skills in other media, such as tv, radio, with a special focus on interactive and social media; comparative knowledge about economies, media systems and political structures in different countries, including the legal frameworks of media and PR; specialised programming and computing skills, such as data-journalism, java-script, audio- and video-editing; entrepreneurial skills to also succeed on a free-lance basis; the ability to take responsibility for public affairs and science advocacy activities in academic institutions, companies or NGOs; knowledge about the history of science and technology; knowledge to plan and manage public engagement campaigns and citizen science projects; skills to communicate statistical data responsibly; knowledge about research methodologies for science communication and their application, including methods for project evaluation. The graduate has furthermore developed a sensibility to take the particular responsibilities into account when communicating the ethical, legal and social implications of science and technology in society.

In the natural sciences the graduate has acquired a basic understanding of physics, biology, chemistry, mathematics and behavioural sciences, with additional in-depth knowledge in bionics, such as zoology, special materials and surfaces, etc.

The practise-oriented course should enable the graduate to take responsibility for a wide variety of science communication tasks, without further training. S/he thereby is able to solve strategic communication challenges independently and discuss the decisions / results with other experts in the field. The graduate is able to organise work packages as well as projects. S/he is aware of operational and organisational influences on the success of his work. Thanks to a modern learning environment the graduate is versed in using modern tools for communication. S/he knows about the interdisciplinary structures of companies and academic institutions and uses them advantageously. The theoretical and applied knowledge acquired during the courses has been continuously supported by numerous projects and exercises.

Through the acquisition of key qualifications the graduate is well prepared to work in teams and projects, and to communicate internationally, especially in intercultural environments.

B Steckbrief des Studiengangs

Hierzu legt die Hochschule folgendes Curriculum vor:

STEM	COMM	Course	CH (Hours)	L Lecture	E Exercise	Pra Practise	Pro Project	Mark	Sem.
		History of Science & Technology	2	1	1			yes	1
		Introduction to Science Communication: Theory & Ethics	3	3				yes	
		Comparative International Media Studies	4	3	1			yes	
		Communicating for Institutions: Marketing, PR, Events, Exhibitions	4	2	2			yes	
		Communication Clinic I (Focus: Fundamental Research)	3		3			Pass/Fail	
		Bionics I	4	4				yes	
		Physics of Locomotion	4	2	1	1		yes	
		Basics of Chemistry	4	2	1	1		Pass/Fail	
		Mathematics I	4	2	2			Pass/Fail	
		Political Communication: Systems, Policies, Public Affairs	2	2				yes	2
		Public Engagement, Scientific Citizenship, Citizen Science	2	2				yes	
		Print & Web, TV & Radio	3	1	2			Pass/Fail	
		Interactive & Social Media, Data-driven Journalism	5	1	2		2	yes	
		Freelance Journalism: Pitch, Sell, Edit	2	1	1			yes	
		Communication Project I (Focus: Bionics)	5				5	Pass/Fail	
		Mathematics II	4	2	2			Pass/Fail	
		Biomedical Science	2	2				Pass/Fail	
		Physics of Sensing	4	2	1	1		yes	
		Risk & Crisis Communication	3	2	1			yes	3
		Legal Frameworks of Media and PR	1	1	2			yes	
		Innovative Online Formats, Apps, Serious Games	3	1	2			yes	
		Entrepreneurship, Entrepreneurial Journalism, Self-marketing	4	1	3			Pass/Fail	
		Communication Clinic II (Focus: Applied Research)	4		4			Pass/Fail	
		Statistics in Communication Practise	4	2	2			yes	
		Bionics II	4	2		2		yes	
		Introduction to Engineering Design	3		3			Pass/Fail	
Degree Switch B.A. / B.Sc.									
→	B.A.	Corporate Communication Management, Governance & Controlling	4	2	2			yes	4
B.Sc.	B.A.	Introduction to Behavioural Sciences	4	1	3			yes	
B.Sc.	B.A.	Empirical Research Methodologies for Science Communication	4	1	3			yes	
B.Sc.	B.A.	Global Economies	1	1				yes	
B.Sc.	B.A.	Communication Clinic III (Focus: Bionics)	3		3			Pass/Fail	
B.Sc.	B.A.	Bionics III (Zoological Physics)	6	2	2	2		yes	
B.Sc.	B.A.	Fundamentals of Biomechanics	3	2	1			yes	
		Elective Courses COMM I *	3			3		yes	
	B.A.	Special Training: Communication Design							
	B.A.	Special Training: Media Production Technologies							
	B.A.	Special Training: Data Visualisation							
	B.A.	Any other "communication" topic with min. 3 CP chosen from HSRW degrees							
		Elective Courses STEM I *	3			3		yes	
B.Sc.		Fundamentals of Biotechnology							
B.Sc.		Natural History and Bionic Inspiration							
B.Sc.		Theory in Bionic Engineering							
B.Sc.		Any other "science/engineering" topic with min. 3 CP chosen from HSRW degrees							
B.Sc.	B.A.	Sustainability in Science and Industry & Corporate Social Responsibility	4	3	1			yes	
B.Sc.	B.A.	Communicating Ethical, Legal, and Social Issues in Science (ELSI)	2	1		1		yes	
B.Sc.	B.A.	Technology Assessment & Corporate Foresight, Storytelling & Science Fiction	4	2	2			yes	
B.Sc.	B.A.	Ecology and Conservation							
B.Sc.	B.A.	Communication Project II (Focus: Engineering)	4				4	Pass/Fail	
B.Sc.	B.A.	Bionics of Surfaces	3	2	1	1		yes	
B.Sc.	B.A.	Ecology of Materials	2	2				yes	
		Elective Courses COMM II *	3		3			yes	
	B.A.	Special Training: Communicating Social Science and Humanities							
	B.A.	Special Training: Intercultural Communication							
	B.A.	Special Training: Moderation Techniques							
	B.A.	Any other "communication" topic with min. 4 CP chosen from HSRW degrees							
		Elective Courses STEM II *	3			3		yes	
B.Sc.		Fundamentals of Electrical Engineering							
B.Sc.		Materials in Biomimetics							
B.Sc.		Biothermodynamics and Architecture							
B.Sc.		Any other "science/engineering" topic with min. 4 CP chosen from HSRW degrees							
B.Sc.	B.A.	Semester Abroad (30 CP as a guest student)							6
B.Sc.	B.A.	Practical Science Communication Skills Application						Pass/Fail	7
B.Sc.	B.A.	Workshop: Scientific Methods						Pass/Fail	
B.Sc.	B.A.	Bachelor Thesis (3 months)						yes	
B.Sc.	B.A.	Colloquium						yes	

*) Elective Courses: min. 2 x COMM - or - min. 2 x STEM (depending on the individual track)

Course List as of 10 June 2014. S

C Bericht der Gutachter

Kriterium 2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

Evidenzen:

- § 4.2, Diploma Supplement
- Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal
- Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Science Communication & Bionics, B.A. und Science Communication & Bionics, B.Sc. an der Hochschule Rhein-Waal
- <http://www.hochschule-rhein-waal.de/?id=90> (Zugriff 01.02.2015)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter können erkennen, dass sich das Studiengangskonzept des zu akkreditierenden Studiengangs an Qualifikationszielen orientiert, welche fachliche und überfachliche Aspekte umfassen. Mit den jeweils formulierten Qualifikationszielen hat die Hochschule für den Bachelorstudiengang Science Communication and Bionics ein Qualifikationsniveau definiert, das Stufe 6 des Europäischen Qualifikationsrahmens grundsätzlich entspricht. Die Gutachter sehen diese Einschätzung dadurch untermauert, dass fortgeschrittene Kenntnisse in Kommunikations- und Naturwissenschaften unter Einsatz eines kritischen Reflektionsvermögens entwickelt werden sollen. Auf der Webseite des Studiengangs wird weiterhin ausgeführt, dass Innovationsgeist angesichts des strukturellen Medienwandels und methodisches Handwerkszeug das Curriculum dieses Studiengangs prägen. Die Studierenden sollen Forschung und wissenschaftliche Fakten nicht nur erklären und übersetzen, sondern auch hinterfragen und vermitteln können. Darin erkennen die Gutachter, dass die berufliche Tätigkeit darauf ausgerichtet ist, Entscheidungsverantwortung zu übernehmen.

Auf der Webseite des Studiengangs werden die Studiengangziele erläutert und in § 4.2 der studiengangspezifischen Diploma Supplements liegen die Studiengangziele auf Englisch vor. Damit sind die Studiengangziele zwar verankert und veröffentlicht, weichen aber an den verschiedenen Stellen voneinander ab, so dass den Gutachtern nicht transparent wird, welche Version die für die Studierenden verbindliche darstellt. Die Gutachter unterstreichen, dass die Studienziele und die für den Studiengang als Ganzes angestrebten Lernergebnisse in den unterschiedlichen Dokumenten einheitlich darzustellen und für

die relevanten Interessenträger in eindeutig verbindlicher Weise zugänglich zu machen und zu verankern sind.

Durch die Formulierung in § 2 der speziellen Prüfungsordnung, dass die Bachelorprüfung den berufsqualifizierenden Abschluss bildet, erkennen die Gutachter, dass die Befähigung, eine qualifizierte *Erwerbstätigkeit* aufzunehmen, angestrebt wird. Ebenfalls können die Gutachter die *Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten* durch die Formulierung in § 3 der Rahmenprüfungsordnung nachvollziehen. Darin heißt es, das Studium soll auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere anwendungsbezogene Inhalte vermitteln und dazu befähigen, wissenschaftliche Methoden anzuwenden und praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten. Die Befähigung zum *gesellschaftlichen Engagement* sehen die Gutachter dadurch angestrebt, dass die in diesem Studiengang zu vermittelnde Wissenschaftskommunikation darauf abzielt, zwischen der Welt der Wissenschaft auf der einen Seite und unterschiedlichsten Gruppen in Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft auf der anderen zu vermitteln. Die Absolventen sollen einen unabhängigen Qualitätsjournalismus betreiben, der Forschung nicht nur erklärt und übersetzt, sondern auch hinterfragt und transparent macht und einen gesellschaftlichen Dialog unterstützt. Auch erkennen die Gutachter das Ziel der *Persönlichkeitsentwicklung* dahingehend angestrebt, dass die Absolventen über das reine Kommunikations-Handwerk aus Wissenschafts- und Innovations-Journalismus, -PR und -Marketing hinaus darauf vorbereitet werden sollen, Themen wie Risikokommunikation, Public Affairs oder Lobbyismus zu bearbeiten. Englische Sprachworkshops in Kleingruppen gehören zum Kursangebot, ebenso wie klassische Grundlagen zur journalistischen Recherche, Kommunikationstheorie, Ethik oder Technikfolgenabschätzung.

Die Gutachter hinterfragen kritisch, ob ein englischsprachiger Studiengang die richtige Vorbereitung auf das Berufsleben für Absolventen darstellt, die überwiegend in ihren Heimatländern in ihren jeweiligen Muttersprachen arbeiten werden. Die Hochschule erläutert hierzu, dass Englisch zum einen die moderne Wissenschaftssprache darstellt und entsprechende Sprachkenntnisse notwendig sind, um international arbeiten zu können und zum anderen werden voraussichtlich viele Absolventen zwar in ihren Heimatländern arbeiten, sind dabei aber in ein internationales Umfeld eingebunden. Wissenschaftskommunikation findet weltweit statt und darauf werden die Studierenden vorbereitet. Allerdings können Studienarbeiten dann im jeweiligen Heimatland durchgeführt werden, so dass auch eine Vorbereitung auf die Arbeitsbedingungen in den jeweiligen Ländern gegeben wird. Ferner gehen auch bei einem englischsprachigen Studiengang die muttersprachlichen Kenntnisse nicht verloren. Die Gutachter nehmen das zur Kenntnis.

Ferner äußern sich die Gutachter kritisch über die Namensgebung des Studiengangs. Sie unterstreichen, dass der Zusatz „Bionics“ durch die curricularen Inhalte nicht in dem Ma-

ße abgebildet wird, dass diese Namensgebung gerechtfertigt ist. Die Hochschule führt hierzu aus, dass Bionik als Oberbegriff für die Synthese von „Life Sciences“ und ingenieurwissenschaftlichen Anwendungen verstanden wird. Diese Spannweite curricularer Inhalte soll durch diesen Begriff unterstrichen werden. Die Gutachter können nachvollziehen, dass eine namentliche Reduktion auf „Wissenschaftskommunikation“ zu kurz greift, befürchten allerdings, dass durch den Titel missverständliche Erwartungen sowohl bei den Studierenden als auch bei Arbeitgebern geweckt werden können und raten, die Namensgebung noch einmal zu überdenken bzw. explizit darauf hinzuweisen, dass mit diesem Studium kein Ingenieursgrad erzielt wird.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.1:

Die Gutachter begrüßen die Ausführungen der Hochschule, die unter § 4.2 im Diploma Supplement aufgeführten Ziele des Studiengangs je nach Abschlussgrad (B.A. oder B.Sc.) ausdifferenzieren zu wollen. Auch nehmen die Gutachter positiv zu Kenntnis, dass die fachübergreifenden Kompetenzen auf der Webseite weiter erläutert wurden (hier gibt es eine Satzdupplung). Allerdings stellen sie weiterhin fest, dass die veröffentlichten Ziele auf der Webseite und die verankerten Ziele im Diploma Supplement nicht identisch sind. Insofern ermutigen sie die Hochschule, eine entsprechende Angleichung vorzunehmen und halten an der angedachten Auflage bis zur Umsetzung fest. Die Gutachter nehmen die Erläuterungen der Hochschule zur Namensgebung zur Kenntnis; sie halten allerdings an ihrem Vorschlag fest, explizit darauf hinzuweisen, dass mit diesem Studium kein Ingenieursgrad erzielt wird. Ansonsten halten die Gutachter das Kriterium für erfüllt.

Kriterium 2.2 (a) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung

Die Analyse und Bewertung zu den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse erfolgt im Rahmen des Kriteriums 2.1, in der folgenden detaillierten Analyse und Bewertung zur Einhaltung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben und im Zusammenhang des Kriteriums 2.3 (Studiengangskonzept).

Kriterium 2.2 (b) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung

Evidenzen:

- Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal
- Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Science Communication & Bionics, B.A. und Science Communication & Bionics, B.Sc. an der Hochschule Rhein-Waal
- <http://www.hochschule-rhein-waal.de/die-hochschule/satzungen-ordnungen/pruefungsordnungen.html> (Zugriff 31.01.2015)
- <http://www.hochschule-rhein-waal.de/studium/studium-international-de/office.html> (Zugriff 31.01.2015)
- http://www.hochschule-rhein-waal.de/fileadmin/user_upload/Pdf/Amtliche_Bekanntmachungen/102012/Rahmepnuefungsordnung_nichtamtliche_Gesamtfassung.pdf (Zugriff 31.01.2015)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

a) Studienstruktur und Studiendauer

Die Vorgaben der KMK zu Studienstruktur und Studiendauer von dem Studiengang werden eingehalten, da in der Prüfungsordnung festgelegt ist, dass es sich um ein Vollzeitstudium mit 7 Semestern und 210 ECTS-Punkten handelt.

In § 9 Absatz 6 der Rahmenprüfungsordnung ist geregelt, dass nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, bis zu maximal 105 ECTS-Punkten angerechnet werden können, was exakt der Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte entspricht.

Ferner können die Gutachter nachvollziehen, dass in § 23 der Rahmenprüfungsordnung festgelegt ist, dass zur Qualitätssicherung obligatorisch eine Abschlussarbeit vorgesehen ist mit der die Fähigkeit nachgewiesen werden soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Gutachter können dem Studienverlaufsplan der studiengangspezifischen Prüfungsordnung entnehmen, dass der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte zuzüglich eines Kolloquiums mit 3 ECTS Punkten vorsieht. Damit werden die KMK Vorgaben erfüllt.

b) Zugangsvoraussetzungen und Übergänge

In § 2 Absatz 1 der Prüfungsordnung sehen die Gutachter geregelt, dass die Bachelorprüfung den berufsqualifizierenden Abschluss darstellt und damit die Studierenden zu einer ersten Berufseinmündung befähigt.

c) Studiengangprofile

Durch die Festlegung in § 3 der Rahmenprüfungsordnung, nach der das Studium auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere anwendungsbezogene Inhalte vermitteln und dazu befähigen soll, wissenschaftliche Methoden anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten sind, sehen die Gutachter die Anforderung erfüllt, dass eine breite wissenschaftliche Qualifizierung in diesem Bachelorstudiengang sichergestellt wird.

Eine Profiluordnung entfällt für Bachelorstudiengänge.

d) Konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge

Eine Einordnung als konsekutives oder weiterbildendes Programm entfällt für Bachelorstudiengänge.

e) Abschlüsse

Die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben sehen vor, dass für einen erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudiengang jeweils nur ein Grad verliehen werden kann. Der vorliegende Studiengang Science Communication and Bionics sieht in § 2 Absatz 2 vor, dass je nach Wahl einer spezifischen Vertiefungsrichtung unterschiedliche Bezeichnungen der Abschlüsse vergeben werden können. Die Gutachter sehen die KMK Vorgabe als erfüllt an, da jeder Studierende nur einen Abschlussgrad erhalten kann, nämlich entweder B.Sc. oder B.A. Die Möglichkeit, dass je nach Vertiefungsrichtung ein anderer Abschluss erlangt werden kann, bleibt somit bestehen.

f) Bezeichnung der Abschlüsse

Je nach Vertiefungsrichtung sieht die Prüfungsordnung in § 2 Absatz 2 vor, dass entweder ein B.Sc. oder B.A. vergeben werden kann. Die Gutachter unterstreichen, dass nur einer der beiden vorgesehenen Abschlussgrade vergeben werden kann. Das in englischer Sprache vorliegende „Diploma Supplement“ weist in Punkt 2 als zu erreichenden Abschluss nur den B.Sc. aus. Die Gutachter lassen sich das Studiengangskonzept und die Vertiefungsrichtungen erläutern und erkennen, dass in der Vertiefungsrichtung „STEM“ (Science, Technology, Engineering, Mathematics) zwar naturwissenschaftliche Grundlagen gelegt werden, doch insgesamt zielt das Studium darauf ab „Wissenschaftskommunikatoren“ auszubilden. Die Gutachter unterstreichen, dass aus ihrer Sicht nur bedingt Kompetenzen zur naturwissenschaftlichen Forschung entwickelt werden, so dass sie in der Summe den B.A. für den angemesseneren Abschluss halten.

Den Gutachtern liegt das obligatorisch zu vergebende Diploma Supplement auf Englisch vor und entspricht den Vorgaben der KMK. Die Gutachter erkennen, dass neben der deutschen Notenskala der Abschlussnote, die in § 11 der Rahmenprüfungsordnung genau erläutert wird, zusätzlich auch eine relative Note auszuweisen ist, wie in der Rahmenprüfungsordnung in § 11 Absatz 8 festgelegt ist. Da noch keine Kohorte an Studienabschlüssen vorliegt, kann das vorliegende Diploma Supplement hierzu keine Auskunft geben.

g) Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktsystem

Die Berücksichtigung der „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und für die Modularisierung“ wird für den vorliegenden Studiengang im Zusammenhang mit den Kriterien 2.3 (Modularisierung (einschl. Modulumfang), Modulbeschreibungen, Mobilität, Anerkennung), 2.4 (Kreditpunktsystem, studentische Arbeitslast, Prüfungsbelastung), 2.5 (Prüfungssystem: kompetenzorientiertes Prüfen) überprüft.

Die Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs (A 2 der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben) werden im Rahmen des Kriteriums 2.3 behandelt.

Die Gutachter sehen die in diesem Abschnitt thematisierten KMK-Vorgaben mit den genannten Einschränkungen als erfüllt an.

Kriterium 2.2 (c) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem
--

Der Studiengang entspricht den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen
--

Das Land Nordrhein-Westfalen hat keine landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen verabschiedet.

Kriterium 2.2 (d) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Studiengang entspricht den verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.

Verbindliche Auslegungen des Akkreditierungsrates müssen an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.2:

Die Gutachter halten dieses Kriterium für vollumfänglich erfüllt.

Kriterium 2.3 Studiengangskonzept

Evidenzen:

- Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal
- Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Science Communication & Bionics, B.A. und Science Communication & Bionics, B.Sc. an der Hochschule Rhein-Waal
- <http://www.hochschule-rhein-waal.de/die-hochschule/satzungen-ordnungen/pruefungsordnungen.html> (Zugriff 31.01.2015)
- <http://www.hochschule-rhein-waal.de/studium/studium-international-de/office.html> (Zugriff 31.01.2015)
- http://www.hochschule-rhein-waal.de/fileadmin/user_upload/Pdf/Amtliche_Bekanntmachungen/102012/Rahmepnuefungsordnung_nichtamtliche_Gesamtfassung.pdf (Zugriff 31.01.2015)
- Ziele-Module-Matrix
- Curriculare Übersicht
- Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen sprachlich-medientechnischen Eignung für die Bachelorstudiengänge Science Communication & Bionics, B.A. und Science Communication & Bionics, B.Sc.
- Modulbeschreibungen

- Gespräche mit Studierenden

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter können erkennen, dass dem Bachelorstudiengang Science Communication and Bionics ein Studiengangskonzept zugrunde liegt, welches die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen umfasst. Um dies zu verdeutlichen, legt die Hochschule eine Ziele-Matrix vor, welche die Umsetzung der Ziele und Lernergebnisse in dem Studiengang und die Bedeutung der einzelnen Module für die Umsetzung darlegen soll. Die Gutachter halten die in der Ziele-Matrix zugrunde gelegten Ziele für angemessen, um die angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs zu umreißen, allerdings sehen die entsprechenden Ziele und Lernergebnisse nicht angemessen hergeleitet. Die Zielstellungen in der Ziele-Matrix werden im Bericht nur kurz angerissen, während die übergeordneten Studiengangsziele und angestrebten Lernergebnisse im Bericht zwar sehr umfassend, aber ohne klare Profilbildung dargelegt werden. Nach Einschätzung der Gutachter müssen Studiengangsziele und Lernergebnisse stärker das angestrebte Qualifikationsprofil abbilden und so präzisiert werden, dass sie in der Ziele-Matrix aufgenommen werden können. Insbesondere anhand der Ziele-Matrix sollen die Gutachter beurteilen können, durch welche Module die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden sollen. Mit der vorliegenden Darstellung halten die Gutachter es nicht für möglich, diese Zuordnung eindeutig vornehmen zu können. Entsprechend fordern sie, die Studiengangsziele und angestrebten Lernergebnisse dahingehend zu überarbeiten, dass das Qualifikationsprofil eindeutig herausgearbeitet wird und diese Lernziele in der Ziele-Matrix mit den entsprechenden Modulen verknüpft werden. Wie unter Kriterium 2.1 bereits dargelegt wurde, sind die Ziele dann auch in allen Dokumenten einheitlich zu verankern und veröffentlichen.

Im Gespräch mit den Studierenden können die Gutachter nachvollziehen, dass Fächer, die inhaltlich aufeinander aufbauen sollen, teilweise nicht chronologisch aufeinander folgend angeboten werden. Insbesondere Mathematik und Physik werden von den Studierenden genannt und die Gutachter bestätigen aufgrund der Modulbeschreibungen, dass die Module inhaltlich sinnvoller aufeinander abgestimmt werden können. Ferner können die Gutachter zwar nachvollziehen, dass das Studium darauf ausgerichtet ist, den Studierenden eine möglichst breite Basis an naturwissenschaftlichen Grundlagen zu vermitteln, aber damit läuft der Studiengang Gefahr, dass es zu den breiten Grundlagen keine angemessenen Vertiefungen gibt. Genau dies kritisieren auch die Studierenden, die das Gefühl zum Ausdruck bringen, umfassende Grundlagenkenntnisse erlangt zu haben, allerdings über keine vertieften Kenntnisse zu verfügen. Die Gutachter raten, die naturwissenschaftlichen Grundlagen weniger grundlagenorientiert und dafür angewandter und vertiefter

anzubieten, so dass sie in geeigneter Weise in anwendungsorientierte Studieninhalte münden

Die Gutachter lassen sich die die Lehrmethoden erläutern und erfahren, dass Tutorien, Übungen, Praktika, Studienberatungen angeboten und auch angenommen werden. Im Rahmen der Einführungswoche lernen die Studierenden über die Veranstaltung „Fit für das Studium“ verschiedene Werkzeuge kennen und anzuwenden. Dazu gehören auch Selbstorganisation, Anfertigen einer Mitschrift, Prüfungsvorbereitungen etc. Vorlesungen, Übungen, Praktika und Projekte sind die eingesetzten Lehrmethoden, wobei die Gruppengrößen bei Übungen, Praktika und Projekte nur wenige Studierende umfassen, um eine angemessene Betreuungsrelation zu gewährleisten. Die Vorlesungen dienen der Wissensvermittlung. In Übungen und Praktika werden die Themen der Vorlesungen durch praktische Versuche erläutert und vertieft und um Prozesse hinsichtlich der einzusetzenden Technik praktisch kennen zu lernen. Die Gutachter loben die verschiedenen z.T. innovativen Lehr- und Lernformen. Insbesondere die Nutzung von „Massive Open Online Courses“ (MOOC's) wie z.B. an der Stanford University (Scientific Writing) halten die Gutachter für beispielhaft, da hier existierende und erfolgreiche Online-Angebote sinnvoll in das Curriculum integriert werden. Auch sonst zeigen sich die Gutachter durch die projektbezogenen und praxisorientierten (z.B. U-Boot Projekt) Lehrformen beeindruckt und sehen adäquate Lehr- und Lernformen im Einsatz.

Die Gutachter sehen durch den Studiengangverlauf in der Prüfungsordnung und das Modulhandbuch, dass der Studiengang modularisiert und mit einem Leistungspunktsystem ausgestattet ist. Allerdings wird den Gutachtern aus dem vorliegenden Studienverlaufsplan nicht eindeutig ersichtlich, wie viele Kreditpunkte für jedes Modul vergeben werden, da der Verlaufsplan nach Angabe der Hochschule auch Teilmodule mit Kreditpunkten ausweist. Auch die Modulbeschreibungen sind mit den Modulen im Studienverlaufsplan nicht identisch. Die Gutachter bitten darum, einen Studienverlaufsplan vorzulegen, aus dem die zu vergebenden Kreditpunkte pro Modul klar hervorgehen. Die Inhalte der Module sind nach vorliegendem Verlaufsplan so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können.

Die Gutachter nehmen das in englischer Sprache vorgelegte Modulhandbuch zur Kenntnis, können aber nicht erkennen, wie es den Studierenden und anderen Interessensträgern zur Verfügung gestellt wird, denn auf der Webseite ist es (im Gegensatz zu anderen Studiengängen der Hochschule) nicht zu finden. Die Gutachter bitten darum, dies zu klären.

Die Gutachter bestätigen, dass die Module weitgehend thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und in mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusam-

mengefasst sind. Die Gutachter erkennen, dass sich die Module aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen (z. B. Vorlesungen, Übungen, Praktika, e-learning, Lehrforschung etc.). Ferner gewinnen die Gutachter die Überzeugung, dass die Leistungspunkte als quantitatives Maß für die Gesamtbelastung des Studierenden verstanden werden und in den Modulbeschreibungen in Zeit für Präsenz- und Selbststudium aufgeschlüsselt werden. Die Gutachter zeigen sich verwundert, dass auch die Prüfungsvorbereitung als Zeit des Selbststudiums explizit ausgewiesen wird, halten dies aber mit dem Hinweis, dass dies in den Kriterien des Akkreditierungsrates explizit genannt wird, für vertretbar. Allerdings weisen sie darauf hin, dass die Anzahl der SWS nicht konsistent mit den vergebenen Kreditpunkten übereinstimmt, was bei der Überarbeitung der Modulbeschreibungen korrigiert werden muss.

Die Gutachter erkennen, dass die Modulbeschreibungen über die Inhalte und Qualifikationsziele der Module, die Lehrformen, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die zu erreichenden Kreditpunkte, Arbeitsaufwand und Dauer der Module informieren. Allerdings stellen die Gutachter fest, dass bei einigen Modulen die Modulverantwortlichen fehlen (z.B. Communication Clinic I, Science & Innovation Journalism, Risk Communication and Legal Frameworks, etc.). Zwar können sie nachvollziehen, dass die Lehrenden mit Blick auf externe Lehrbeauftragte wechseln, aber die Modulverantwortlichen müssen nach Ansicht der Gutachter definiert sein. Auch ist der Workload nicht in allen Modulen nachvollziehbar berechnet, wenn ein Kreditpunkt einem Workload von 30 h entsprechen soll (z.B. Risk Communication and Legal Frameworks mit 175 h bei 5 Kreditpunkten oder Bionic Engineering mit 210 h bei 8 Kreditpunkten und weitere). Die Gutachter unterstreichen, dass der Workload nachvollziehbar dargelegt werden muss. Ferner weisen die Gutachter darauf hin, dass die Prüfungsformen nicht einheitlich und nachvollziehbar definiert sind (z.B. Bionics and Biomechanics, Prüfungen „two graded courses“ oder Communication Design, Prüfungen „Mainly assignments, party final assessment(s)“ und weitere). Sie unterstreichen, dass es durchaus möglich und begrüßenswert ist, verschiedene Prüfungsformen einzusetzen, aber die verschiedenen Möglichkeiten müssen in den Modulbeschreibungen ausgewiesen werden. Ferner muss auch eine Gewichtung dargelegt werden, damit den Studierenden verbindlich nachvollziehbar ist, welche Leistungen zu welchen Anteilen in die Endnote eingehen. Schließlich weisen die Gutachter darauf hin, dass die Lernziele für die Module „Bionics I“ und „Communication Project I“ zum einen nicht angemessen kompetenzorientiert formuliert und zudem identisch sind; hier bitten sie um entsprechende Nachbesserung. Letztlich fällt den Gutachtern auf, dass die Veranstaltungsform für das Modul „Workshop Scientific Methods“ nicht festgelegt ist. Die Gutachter können zwar nachvollziehen, dass dieses Modul bisher noch nicht gelehrt wurde und von daher noch weitere Ausdifferenzierungen erfahren kann, dennoch sollten die Module

soweit beschrieben sein, dass die Studierenden sich ein Bild von dem Inhalt und der Veranstaltungform im Vorfeld machen können. In der Summe unterstreichen die Gutachter, dass die Modulbeschreibungen mit Blick auf die oben dargelegten Punkte überarbeitet und aktualisiert werden müssen; ferner ist die Veröffentlichungsform nachzuweisen.

In § 6 Absatz 5 der Rahmenprüfungsordnung sehen die Gutachter, dass ein Kreditpunkt für einen Arbeitsaufwand der Studierenden von 25 bis 30 Stunden definiert. Die Gutachter unterstreichen allerdings, dass die konkrete Festlegung, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite von 25 bis 30 einem ECTS-Punkt zugrunde liegen, in den Studien- und Prüfungsordnungen erfolgen muss.

Die Gutachter nehmen in § 4 der Rahmenprüfungsordnung zunächst einmal die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Kenntnis, welche die (allgemeine oder fachgebundene) Hochschulreife oder eine Berufsausbildung umfassen. Ferner legt die Rahmenprüfungsordnung in § 4 Absatz 3 fest, dass der Nachweis eines achtwöchigen Grundpraktikums zu erbringen ist, welches in der Regel vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden soll, spätestens jedoch zur Rückmeldung zum vierten Fachsemester nachzuweisen ist. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine andere Leistung als Vorpraktikum anerkannt werden. Da der Studiengang auf Englisch durchgeführt wird, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache durch ein Zertifikat der Niveaustufe B2 gemäß Common European Framework (CEF) nachgewiesen werden. Die Gutachter wundern sich über die vergleichsweise geringen Anforderungen und erfahren, dass die Hochschule gesetzliche Vorgaben einzuhalten hat, die besagen, dass mit einem deutschen Abitur auch ein englischsprachiger Studiengang studiert werden kann. Die Hochschule ergänzt, dass sie sich der spezifischen Herausforderungen bewusst ist und dies durch curriculare Angebote auszugleichen versucht. So müssen für den zweiten Studienabschnitt zwei „Communication Clinics“ vorliegen, welche von einem US-amerikanischen Dozenten durchgeführt werden und entsprechend die englischen Sprachkompetenzen befördern. Die Gutachter nehmen dies zur Kenntnis.

Ferner ergänzt die Hochschule, dass dieser Studiengang ursprünglich unter dem Namen „Journalism and Bionics“ angeboten wurde, was bei vielen Bewerbern falsche Erwartungen geweckt hat, mit der Konsequenz, dass etwa zwei Drittel der Studienanfänger das Studium abbrechen. Vor dem Hintergrund wurde der Name geändert, und ab WS 2015/16 soll eine studiengangspezifische Zulassungsordnung zum Tragen kommen, die eine bessere Eignungsprüfung vor allem internationaler Bewerber ermöglicht. Kern dieser Zulassungsordnung ist ein 60-90 Sekunden dauernder „Motivationsclip“ als Video, welchen die Studierenden anzufertigen haben. Zwar gibt es noch keine Erfahrungswerte mit dieser zusätzlichen Zulassungsvoraussetzung, doch die Gutachter begrüßen, dass die Hochschule

studiengangspezifische Zulassungskriterien definiert, um auf diese Weise die hohe Abbrecherquote zu senken.

Die Gutachter bestätigen, dass die Vergabe von Leistungspunkten den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraussetzt. Die Prüfungsmodalitäten können sich in einem Modul von Jahr zu Jahr zwar unterscheiden, allerdings werden sie jeweils direkt zu Beginn des Semesters festgelegt. Die Studierenden haben die Möglichkeit, Vorschläge für bestimmte Prüfungsformen zu unterbreiten.

Die Gutachter sehen in § 9 der Rahmenprüfungsordnung, dass Studienzeiten und Leistungen, die in dem gleichen Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder darüber erbracht wurden, ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet werden. Für die Gleichwertigkeit von Leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen für die Hochschule maßgebend. Darüber hinaus können auch sonstige erworbene (außerhochschulische) Kenntnisse und Qualifikationen angerechnet werden. Bei genauer Analyse der Formulierung der Allgemeinen Prüfungsordnung kommen die Gutachter zu dem Schluss, dass in den Anerkennungsregeln kein Hinweis darauf erfolgt, dass die Beweislast bei Nichtanerkennung einer Leistung bei der Hochschule liegt. Damit sehen die Gutachter die Beweislastumkehr im Sinne der Lissabon Konvention, dass nämlich die anerkennende Behörde dem Antragssteller nachweisen muss, dass die anzuerkennende Leistung wesentliche Unterschiede zur Leistung der eigenen Studienprogramme aufweist, nicht angemessen umgesetzt. Sie fordern, dass die Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen der Lissabon-Konvention entsprechen.

Die Gutachter begrüßen, dass laut § 5.a der Prüfungsordnung für das 6. Studiensemester obligatorisch ein Praxissemester bzw. Auslandsstudiensemester vorgesehen ist und die Studiengangskonzeption so ausgerichtet ist, dass dieser Aufenthalt an anderen Hochschulen und in der Praxis ohne Zeitverlust durchgeführt werden kann. Allerdings zeigen sie Verwunderung darüber, dass die Unterstützung bei der Praktikumssuche laut Prüfungsordnung ausgeschlossen wird. Auch wenn zu dem Auslandssemester noch keine praktischen Erfahrungen vorliegen, so erläutert die Hochschule, dass die Studierenden aufgefordert sind, mit dem Studiengangsleiter und dem jeweiligen Betreuer im Vorfeld zu besprechen, bei welcher Institution und mit welchem Tätigkeitsprofil das Auslandssemester absolviert werden soll. Dies gilt insbesondere auch für ein Studium an einer ausländischen Hochschule. Angesichts dieser angestrebten Praxis raten die Gutachter, den entsprechenden Passus in der Prüfungsordnung zu überdenken. Auf Rückfrage bei den Studierenden beklagen diese, dass ursprünglich auch ein Praktikum im Inland möglich war, dies aber jetzt ausgeschlossen sein soll. Die Gutachter nehmen zur Kenntnis, dass in § 5 der

Prüfungsordnung festgelegt ist, dass in besonderen Fällen der Prüfungsausschuss auf Antrag die Ableistung des Praxissemesters im Inland zulassen kann. Sie raten, diese Einzelfallprüfung auch bei inländischen Studierenden konsequent anzuwenden. Die Beratung zu dem Thema war anfänglich widersprüchlich und verwirrend, dies hat sich nun aber verbessert. Ferner weisen die Studierenden darauf hin, dass ein Auslandssemester aufgrund der erheblichen zusätzlichen Kosten für viele nicht realisierbar ist. Die Hochschule entgegnet hierauf, dass der vorliegende Studiengang der einzige ist, der einen Auslandsaufenthalt obligatorisch vorsieht und dass die Hochschule selbst zwar keine Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt, dass es aber z.B. durch das Erasmus Programm der EU durchaus Finanzierungsmöglichkeiten gibt. Ferner unterhält die Hochschule eine Reihe von direkten Hochschulkooperationen, durch welche es möglich ist, die Studiengebühren an ausländischen Hochschulen erlassen zu bekommen. Die Gutachter begrüßen, diese Finanzierungsmöglichkeiten und nehmen auch zur Kenntnis, dass die Dozenten auf individuelle Rückfrage hin Hilfestellungen anbieten. Dennoch kommen die Gutachter zu dem Schluss, dass die Beratungsangebote für einen obligatorischen Auslandsaufenthalt systematisch durchgeführt werden und dass insbesondere auch die vorhandenen Finanzierungsmöglichkeiten den Studierenden transparent kommuniziert werden müssen.

Die Studierenden berichten, dass die Studienorganisation für diejenigen, die mit Einführung des Studiengangs das Studium begonnen hatten, teilweise unübersichtlich war. Wie schon erwähnt, kamen viele Studierende aufgrund der Namensgebung mit einer falschen Erwartung und etwa zwei Drittel der Studienanfänger brachen das Studium wieder ab. Seitdem hat die Hochschule Maßnahmen ergriffen, um die Bewerber besser vorzuselektieren und die Organisation des Studiums zu verbessern. Zu diesem Zeitpunkt können die Gutachter die Studienorganisation nur bedingt einschätzen und verweisen auf die Reakkreditierung für eine tiefergehende Bewertung, wenn Studierende das Studium abgeschlossen haben werden.

Zur Berücksichtigung der Belange der Studierenden mit Behinderung sind die betreffenden Ausführungen zu Kriterium 2.4 zu vergleichen.

Mit den genannten Einschränkungen sehen die Gutachter das Kriterium als erfüllt an.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.3:

Die Gutachter begrüßen, dass die Hochschule verabredungsgemäß die Lernziele und angestrebten Lernergebnisse derzeit im Hinblick auf das Qualifikationsprofil präzisiert und in der Ziele-Matrix entsprechend mit den entsprechenden Modulen verknüpft. Die Gutachter halten bis zu dessen Umsetzung an ihrer angedachten Auflage fest. Ferner unterstrei-

chen die Gutachter, dass die Modulbeschreibungen gemäß der im Akkreditierungsbericht vermerkten Anforderungen überarbeitet werden müssen (mögliche Prüfungsformen, Modulverantwortliche, nachvollziehbare Workloadberechnung, kompetenzorientierte Zielformulierung). Auch müssen die Modulbeschreibungen Interessierten zugänglich sein und sollten inhaltlich stärker aufeinander abgestimmt werden.

Die Gutachter hatten festgestellt, dass nicht alle Module die Mindestgröße von 5 ECTS Punkten erreichen (z. B. Communication Clinic I, II und III, Communication Project I, Statistics in Communication Practise, SWITCH I und II). Ein Studienverlaufsplan wurde nicht vorgelegt. Die Gutachter heben hervor, dass Abweichungen von den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben hinsichtlich Modulgrößen nur in Ausnahmefällen erlaubt und zu begründen sind. Auch muss die konkrete Festlegung, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite von 25 bis 30 einem ECTS-Punkt zugrunde liegen, in den Studien- und Prüfungsordnungen erfolgen.

Die Gutachter können die Erläuterung der Hochschule nachvollziehen, dass das Semester im englischsprachigen Ausland aus didaktischer Sicht ein essentieller Schritt im Erwerb fremdsprachlicher und interkultureller Kompetenzen darstellt und ermutigen die Hochschule auch, daran festzuhalten. Ferner begrüßen die Gutachter ausdrücklich, dass die Hochschule ein systematisches Beratungsangebot für den obligatorischen Auslandsaufenthalt zu Beginn des zweiten Fachsemesters vorsehen will. Bis zu dessen Umsetzung halten Sie an der angedachten Auflage fest. Die Gutachter weisen noch darauf hin, dass die Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen der Lissabon-Konvention entsprechen müssen.

Kriterium 2.4 Studierbarkeit

Evidenzen:

- Selbstbericht, Kapitel 4.5
- Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal
- <http://www.hochschule-rhein-waal.de/studium/studienberatung.html> (Zugriff 04.02.2015)
- <http://www.hochschule-rhein-waal.de/studium/studienberatung/studierende-mit-behinderung-oder-chronischer-erkrankung.html> (Zugriff 04.02.2015)
- <http://www.hochschule-rhein-waal.de/studium/service.html> (Zugriff 04.02.2015)

- <http://www.hochschule-rhein-waal.de/studium/studienberatung/studierende-mit-behinderung-oder-chronischer-erkrankung.html> (Zugriff 04.02.2015)
- Gespräch mit Studierenden

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Insgesamt gehen die Gutachter davon aus, dass die genannten studien- und prüfungsorganisatorischen Aspekte, einschließlich der neuen Zugangsregelung, welche Bewerber verpflichtet, einen 60-90 Sekunden Video-Clip abzuliefern (vgl. Kriterium 2.3), angemessen sind, geeignete Bewerber zuzulassen und die Studierbarkeit des Studienprogramms zu erhöhen.

Die Gutachter sehen, dass pro Semester etwa 30 Leistungspunkte zu erreichen sind. Nur das erste Semester (32 CP) und das sechste Semester (31 CP) weichen hiervon geringfügig ab, so dass die Studierenden im siebten Semester der Bachelorarbeit nur 27 CP absolvieren müssen. Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass die Verteilung der Kreditpunkte über die Semester eine weitgehende Ausgewogenheit der Arbeitsbelastung gewährleistet und halten die Abweichungen für vertretbar. Die reale Arbeitslast wird durch die Lehrevaluation erfasst, wie in § 2 der Evaluationsordnung der Hochschule Rhein-Waal festgelegt ist. Die Studierenden bestätigen, dass die reale Arbeitslast für jedes Modul abgefragt wird und ergänzen, dass sie das Verhältnis von vergebenen Kreditpunkten zu realer Arbeitslast im Großen und Ganzen für angemessen halten; allenfalls die sogenannten „Lab-Reports“ erscheinen den Studierenden weitaus aufwändiger als sich das in den Kreditpunkten ausdrückt. Die Gutachter raten, die Evaluationsergebnisse zur Überarbeitung der vergebenen Kreditpunkte mit heranzuziehen, können allerdings nachvollziehen, dass aufgrund der wenigen Semester, die bisher die ersten Module durchlaufen haben, noch weitere Daten erhoben werden müssen.

Die Gutachter können auf der Webseite sehen, dass sowohl allgemeine als auch spezielle Beratungsangebote vorhanden sind. So können die Studierenden allgemeine Studienberatung über das zentrale Studierendenbüro und das International Office der Hochschulverwaltung erhalten. Fachliche Beratung erfolgt durch die Dekanate und die für den Studiengang verantwortlichen Professoren sowie durch die Prüfungsausschussvorsitzenden. Die Studierenden berichten, dass konkret den Erstsemestern zu Beginn des Studiums alle wichtigen Informationen durch Orientierungstutoren im Rahmen der hochschulweiten Einführungswoche vermittelt sowie die relevanten Anlaufstellen vorgestellt werden. Das Studium an sich war zwar zu Beginn unorganisiert und schwierig, aber das hat sich im Laufe der Zeit signifikant verbessert und die Studierenden stellen das nahezu persönliche Verhältnis zu den Dozenten als sehr positiv heraus. Die Gutachter wollen wissen, ob insbesondere beim Übergang vom Grundstudium zu den Vertiefungsrichtungen angemesse-

ne Beratungsangebote zur Verfügung stehen und erfahren, dass hier umfangreiche Beratungsangebote gemacht werden und dass die Studierenden in den ersten drei Semestern bereits herausfinden, in welcher der Vertiefungsrichtungen ihre Interessen liegen. Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass Beratungsangebote in angemessenem Umfang zur Verfügung stehen, um das Erreichen der Lernergebnisse zu fördern. Ob die Beratungsangebote geeignet sind, das Studium in der Regelstudienzeit zu absolvieren, lässt sich erst bei der Reakkreditierung bewerten.

Die Hochschule Rhein-Waal berücksichtigt bei der Zulassung alle Gruppen und trägt Sorge, dass in allen relevanten Ordnungen Regelungen zum Nachteilsausgleich, ganz speziell auch für behinderte Studierende festgelegt sind. In § 12 und 16 der Rahmenprüfungsordnung ist festgelegt, dass Ausgleichsmaßnahmen anzubieten sind, wenn ein Prüfling mit einer Behinderung im Sinne des § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er wegen seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Der Prüfungsausschuss kann gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Auf der Webseite sind ebenfalls konkrete Beratungsangebote für Studierende mit Behinderung aufgezeigt.

Das Prüfungssystem wird im Übrigen eingehend unter Kriterium 2.5 behandelt.

Insgesamt erachten die Gutachter dieses Kriterium als erfüllt.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.4:

Die Gutachter halten das Kriterium für erfüllt.

Kriterium 2.5 Prüfungssystem

Evidenzen:

- Modulbeschreibungen Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal
- Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Science Communication & Bionics, B.A. und Science Communication & Bionics, B.Sc. an der Hochschule Rhein-Waal
- <http://www.hochschule-rhein-waal.de/die-hochschule/satzungen-ordnungen/pruefungsordnungen.html> (Zugriff 31.01.2015)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

In § 13 der Prüfungsordnung ist festgelegt, dass der Prüfungsausschuss in der Regel vor Semesteranfang die Prüfungsform und im Falle einer Klausurarbeit deren Dauer im Einvernehmen mit den Prüfern für alle Teilnehmer der Prüfung einheitlich und verbindlich festlegt. Mündlich erfahren die Gutachter, dass sich der Prüfungszeitraum über die letzten 2 Wochen in der Vorlesungszeit erstreckt. Außerdem gibt es eine einwöchige Prüfungsphase vor Ende der vorlesungsfreien Zeit. Die Gutachter entnehmen dem Selbstbericht, dass im Studiengang Science Communication & Bionics vorrangig ein „Continuing Assessment“ die Prüfungsmethoden bestimmt und lassen sich das erläutern. Laut Hochschule handelt es sich dabei um eine Aufspaltung der Prüfungsleistungen auf mündliche Mitarbeit, Hausarbeiten, Semesterarbeiten, Referate, Projektarbeiten, Tests, Quizze oder Examina. Die Hochschule begründet das damit, dass diese Form der kontinuierlichen Bewertung der Studienleistungen bestmöglich den unterschiedlichen Lerntypen und Interessen der einzelnen Studierenden entgegenkommt. Auch können zudem pro Kurs in der Regel 120 Punkte erworben werden, von denen aber bereits 100 für eine 1,0 ausreichen. Die Gutachter äußern die Sorge, dass die Studierenden sich damit auf für sie angenehme Prüfungsformen konzentrieren. Die Hochschule stellt klar, dass alle Prüfungsformen von jedem Studierenden absolviert werden müssen, dass aber nicht die gesamte Note an der Performance einer Leistung hängt, sondern kontinuierlich verschiedenen Prüfungsformen zum Einsatz kommen, um somit die Anzahl an Prüfungen zum Modulabschluss zu reduzieren und die definierten Lernergebnisse kontinuierlich zu vertiefen. Die Studierenden zeigen sich mit den Prüfungsformen insgesamt zufrieden und halten auch die Prüfungsphase so organisiert, dass ausreichend Zeit zur Vorbereitung besteht. Die Gutachter erkennen hierin eine durchdachte und differenzierte Prüfungsweise, die insbesondere mit Blick auf die Nachhaltigkeit des Gelernten zielführend ist.

Zum Nachteilsausgleich sind die betreffenden Ausführungen unter Kriterium 2.4, zum Verbindlichkeitsstatus der vorgelegten Ordnungen die Ausführungen unter Kriterium 2.8 zu vergleichen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.5:

Die Gutachter halten dieses Kriterium für vollumfänglich erfüllt.

Kriterium 2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

Evidenzen:

- Selbstbericht, Kapitel 6.2
- Übersicht Kooperationsvereinbarungen (Anlage 9 zum Selbstbericht)
- Gespräch mit Programmverantwortlichen und Lehrenden

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Gutachter entnehmen dem Selbstbericht, dass die Hochschule insgesamt eine Reihe von Kooperationen mit andere Forschungsinstituten und Betrieben unterhält. Hierzu legt die Hochschule auch eine umfangreiche Übersicht in Anlage 9 zum Selbstbericht vor. Die Hochschule ergänzt, dass die Hochschule, Fakultät und der Studiengang noch vergleichsweise jung sind. Die Studiengangsleitung ist fachlich erst seit wenigen Monaten besetzt. Die noch andauernde Gründungsphase schließt dabei die Konzeption sämtlicher Studiengänge, die Planung und Einrichtung der Gebäude sowie die Definition der entsprechenden Personalprofile wie etwa die Widmungen der Professuren ein. Die Gutachter nehmen dies zur Kenntnis und begrüßen, dass die Hochschule im Bereich Kooperationen und Forschung bereits erste Schritte unternommen hat. So verweist die Hochschule auf derzeit laufende EU-Forschungsanträge (Horizon 2020) im Themenbereich Wissenschaftskommunikation mit ihrem Fachbereich als Project Lead eines weltweiten Konsortiums aus 26 Partnern. Dabei unterstreicht die Hochschule, dass forschende Lehre ausdrücklich ein Bestandteil dieses Antrags ist, ebenso wie in zwei weiteren laufenden Horizon-Anträgen, in denen der Fachbereich Konsortialpartner ist.

An konkreten Kooperationen verweist die Hochschule auf den lokalen Radiosender Antenne Niederrhein, der ein mehrsprachiges wöchentliches "CampusFM" ausstrahlt, sowie mit CampusTV für die Ausstrahlung von Videoprojekten über den offenen Kanal und der Simplecast Foundation in Stuttgart zur Erstellung von Storyboards. Für neue Ansätze in der Digitalisierung der Lehre läuft derzeit ein weiterer Antrag, und im Sommer kommen wieder die Kollegen vom Earth Watch Institute im Rahmen des Moduls zu Citizen Science nach Kleve. In der Bionik können Studierende u.a. an der Weiterentwicklung von U-Booten mitwirken und an internationalen Wettbewerben teilnehmen.

Studiengangsspezifische Kooperationen mit Hochschulen sind in Vorbereitung (drittes Treffen mit der TU Delft im Februar und Unterzeichnung eines Kooperationsvertrags in Kamboscha im März). Berufspraktika werden gemeinsam mit PR-Agenturen im Raum Kleve und in Düsseldorf angeboten. Für das Auslandssemester nutzen die Dozenten persönliche Kontakte zu Industrie und Forschung. Zudem haben die Studierenden im Rahmen ihrer Kurse die Gelegenheit, sich intensiv mit den inzwischen mehr als 30 internationalen Lehrbeauftragten auszutauschen, woraus in mehreren Fällen bereits Ideen für (teils bezahlte) Praktika, work-placements und betreute Abschlussarbeiten entstanden sind. Die

Gutachter danken für diese Erläuterungen und können erkennen, dass angemessene Kooperationen angebahnt werden, um die angestrebten Lernergebnisse auch praktisch umsetzen zu können.

Die Hochschule erläutert, dass der Studiengang Science Communication and Bionics an der Fakultät Technologie und Bionik angesiedelt ist. Laut Lehrenden wird ein Teil der Lehre in diesem Studiengang von Lehrenden aus anderen Fakultäten durchgeführt. Allerdings können die Gutachter nicht nachvollziehen, um welchen Umfang es sich bei diesem Lehrimport handelt und wie das zwischen den Fakultäten geregelt ist. Die Gutachter bitten um eine Nachlieferung, aus der hervorgeht, in welchem Umfang Lehrimporte aus anderen Fakultäten für diesen Studiengang erfolgen und welche formellen Regelungen existieren.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.6:

Die Gutachter nehmen die Ausführungen der Hochschule zum ‚Lehrimport‘ zur Kenntnis und verstehen, dass es in der Aufbauphase im Studiengang Science Communication and Bionics lediglich in einem einzigen der gut 50 Kurse zu einem Lehraustausch kam, der intern über einen reinen Lehrtausch ohne gegenseitige Berechnung von Ressourcen oder Kosten geregelt wurde. Dennoch empfehlen die Gutachter, künftige Lehrimporte und -exporte verbindlich zu regeln. Ansonsten halten die Gutachter das Kriterium für erfüllt.

Kriterium 2.7 Ausstattung

Evidenzen:

- Selbstbericht, Kapitel 6.1
- vgl. Kapazitätsberechnung
- vgl. Personalhandbuch
- Forschungsprojekte
- Gespräche mit der Hochschulleitung und den Programmverantwortlichen
- Laborbegehungen durch das Gutachterteam
- Weiterbildungsangebote
- <http://www.fh-nrw.de/index.php?id=6> (Zugriff 05.02.2015)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Hochschule legt ein Personalhandbuch vor, in welchem die Profile der in den Studiengang einbezogenen Dozenten dargelegt werden. Allerdings fallen den Gutachtern eine Reihe von Lücken in den Darstellungen auf und sie fordern die Hochschule auf, ein überarbeitetes Personalhandbuch nachliefern. Unabhängig davon, dass die Gutachter die Qualifikationen des eingesetzten Lehrpersonals nicht vollumfänglich einschätzen können, wollen sie wissen, inwieweit die personellen Kapazitäten ausreichen, um den Studiengang erfolgreich durchzuführen. Die Hochschule erläutert hierzu, dass die naturwissenschaftlichen und Bionik-bezogenen Fächer gänzlich durch hausinterne Lehrkräfte abgedeckt werden. In den kommunikationsbezogenen Fächern sind insbesondere der programmverantwortliche Professor und eine zweite, derzeit im Berufungsverfahren befindliche Professur, zu nennen. Ferner unterstreicht die Hochschule, dass Professoren nicht auf einzelne Studiengänge festgelegt sind, sondern in der Fakultät für Lehrveranstaltungen in verschiedenen Studiengängen verantwortlich sind. Von daher lässt sich auch keine studienangangspezifische Kapazitätsberechnung erstellen, da Professoren aus der Fakultät flexibel eingesetzt werden können. Die Kapazität für die Fakultät als Ganzes befindet sich derzeit noch im Aufbau, welcher voraussichtlich bis Ende des Jahres abgeschlossen sein soll. Derzeit werden die kommunikationsbezogenen Fächer dieses Studiengangs vom Studiengangsleiter und externen Lehrbeauftragten durchgeführt. Externe Lehrbeauftragte sollen auch in Zukunft für diesen Studiengang eingesetzt werden, da sie insbesondere für eine praxisbezogene Lehre stehen, was von den Studierenden explizit wert geschätzt wird. Die Gutachter können nachvollziehen, dass die Lehre insbesondere durch den Einsatz von externen Lehrbeauftragten gesichert ist und die externen Dozenten auch durch den ausgeprägten Praxisbezug zur Erreichung der Lernergebnisse beitragen.

Auch die finanziellen Ressourcen werden für die Fakultät als Ganzes und nicht für einzelne Studiengänge ausgewiesen. Den Gutachtern wird nachvollziehbar dargelegt, dass die finanziellen Ressourcen in der Fakultät grundsätzlich so verteilt werden, dass alle Studiengänge der Fakultät durch Quernutzungen erfolgreich durchgeführt werden können. Da es sich bei der Hochschule um eine Neugründung handelt, stehen der Hochschule für einen befristeten Zeitraum und einmalig Einrichtungsmittel in erheblichem Umfang zur Verfügung, die für den Aufbau der Infrastruktur genutzt werden. Dies umfasst Lehrräume, die Bibliothek, die über Print- und online-Medien sowie die dort verfügbaren Arbeitsplätze verfügt. Die Gutachter konnten sich während der Laborbesichtigung davon überzeugen, dass neue und zur Erreichung der Lernergebnisse angemessene Infrastruktur aufgebaut wurde bzw. noch wird. Die Studierenden bestätigen, dass die Ausstattung umfangreich und ausreichend ist.

Lehrende und Mitarbeiter erhalten mit der Einstellung die Auflage, an den Veranstaltungen der Hochschuldidaktischen Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen (hdw nrw) teilzunehmen. Zahlreiche Mitarbeiter und Professoren haben bereits an Veranstaltungen teilgenommen. Ebenso bietet die Hochschule aufgrund der Bedeutung der englischen Sprache allen Professoren und Mitarbeitern die Möglichkeit der Teilnahme an Sprachkursen. Nach einem Jahr Hochschulzugehörigkeit wird das Niveau C1 des europäischen Referenzrahmens im Arbeitsvertrag gefordert. Zur Feststellung der pädagogischen Eignung besuchen offiziell eingerichtete Kommissionen die neuberufenen Professoren in ihren Lehrveranstaltungen und über deren Evaluationen erfolgt eine Überprüfung des Fortschrittes der Didaktik und der Sprachkompetenz. Darüber hinaus werden alle Lehrenden motiviert, an für sie wichtigen Weiterbildungsveranstaltungen und an Kongressen teilzunehmen. Die Gutachter erkennen, dass die Lehrenden Angebote zur Weiterentwicklung ihrer fachlichen und didaktischen Befähigung erhalten und auch wahrnehmen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.7:

Die Gutachter sehen dieses Kriterium als erfüllt.

Kriterium 2.8 Transparenz

Evidenzen:

- Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Science Communication & Bionics, B.A. und Science Communication & Bionics, B.Sc. an der Hochschule Rhein-Waal vom 22.07.2014
- Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen sprachlich-medientechnischen Eignung für die Bachelorstudiengänge Science Communication & Bionics, B.A. und Science Communication & Bionics, B.Sc. an der Hochschule Rhein-Waal vom 22.07.2014
- Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Hochschule Rhein-Waal in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 19.08.2014
- Evaluationsordnung der Hochschule Rhein-Waal Teil A – Evaluation von Lehre und Studium vom 14.09.2009
- exemplarisches Diploma Supplement

- <http://www.hochschule-rhein-waal.de/die-hochschule/amtliche-bekanntmachungen.html> (Zugriff 02.02.2015)

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die dem Studiengang zugrunde liegenden Ordnungen enthalten alle für Zugang, Ablauf und Abschluss des Studiums maßgeblichen Regelungen. Die relevanten Ordnungen wurden einer Rechtsprüfung unterzogen und sind in Kraft gesetzt. Alle relevanten Ordnungen befinden sich unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ auf der Internetseite der Hochschule. Die Hochschule erläutert, dass Studierende durch Studienberatungen auf die Ordnungen aufmerksam gemacht werden. Allerdings lassen sich auf der Webseite keine englischen Versionen der Ordnungen finden, was bei einem englischsprachigen Studiengang nach Meinung der Gutachter aber zwingend ist, so dass sie fordern, dass die Prüfungsordnung auch auf Englisch vorliegt. Ferner bitten sie um ein exemplarisches Zeugnis und Transcript of Records für den Studiengang.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.8:

Die Gutachter weisen darauf hin, dass eine englischsprachige Prüfungsordnung vorzuliegen hat und Studieninteressierten vorgelegt werden muss. Dies gilt auch für das Zeugnis und das Transcript of Records.

Kriterium 2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Evidenzen:

- Selbstbericht, Kapitel 7
- Evaluationsordnung der Hochschule Rhein-Waal (Anlage 8, Evaluationsordnung)
- Anlage 8a, Fragebogen Evaluation_Brückenkurse englisch
- Anlage 8b, Evaluation_FTB_Studierende_englisch
- Anlage 8c, Evaluation_LV-Bewertung englisch
- Auditgespräche mit Hochschulleitung, Programmverantwortlichen und Studierenden

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Mit der Evaluationsordnung legt die Hochschule ein Dokument vor, in welchem sie dokumentiert, dass sie ein Verständnis von Qualität in Studium und Lehre entwickelt und ver-

ankert hat. Instrumente der Hochschule sind die Evaluation, d.h. die Durchführung von Befragungen der Studierenden zur Lehrveranstaltungsqualität, der Organisation der Fakultät und auch der Hochschule insgesamt. Ebenso werden die Brückenkurse vor Studienbeginn und die Einführungswoche evaluiert. Dazu hat die Hochschule standardisierte Fragebögen vorgelegt, anhand derer die Gutachter erkennen können, dass ein Qualitätssicherungskonzept vorliegt, welches auf die laufende Verbesserung des Studiengangs ausgerichtet ist. Um keinen Evaluationsüberdruß zu erzeugen, wird jede Lehrveranstaltung alle zwei Jahre evaluiert, wobei allerdings mindestens eine Lehrveranstaltung pro Semester einer studentischen Bewertung unterzogen wird. Neue Kollegen werden am Anfang öfter einer Evaluation unterzogen, um sich ein Bild der didaktischen Fähigkeiten zu machen. Die Studierenden bestätigen, dass Lehrevaluationen durchgeführt werden, eine systematische Rückkopplung der Ergebnisse mit den Studierenden lässt sich allerdings nicht erkennen. Die Studierenden geben an, dass studentische Kritik auch zu konkreten Veränderungen führen, woraus die Gutachter schlussfolgern, dass Rückkopplungsprozesse existieren. Die Studierenden heben als besonders positiv hervor, dass die Dozenten auch direkt angesprochen werden können und bemüht sind, auf die Belange der Studierenden einzugehen. Die Gutachter können erkennen, dass ein Qualitätsmanagement aktiv gelebt wird, empfehlen allerdings, das Qualitätssicherungskonzept für den vorliegenden Studiengang weiter umzusetzen und die gewonnenen Daten unter Einbeziehung der Studierenden für die kontinuierliche Verbesserung zu nutzen. Dabei sollten auch Absolventen mit Berufserfahrung institutionalisiert in die Weiterentwicklung des vorliegenden Studiengangs einbezogen werden. Ferner soll die Rückkopplung der Arbeitgeber im Hinblick auf das Anforderungsprofil des Arbeitsmarktes systematisch in die Qualitätssicherung eingebunden werden.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.9:

Die Gutachter empfehlen, das Qualitätsmanagement für die vorliegenden Studiengänge weiter umzusetzen und die gewonnenen Daten für kontinuierliche Verbesserungen zu nutzen. Dabei sollten künftig auch Absolventen mit Berufserfahrung institutionalisiert in die Weiterentwicklung des vorliegenden Studiengangs einbezogen werden. Ferner ist die Evaluationsordnung zeitnah zu verabschieden. Die Rückkopplung der Arbeitgeber im Hinblick auf das Anforderungsprofil des Arbeitsmarktes soll systematisch in die Qualitätssicherung eingebunden werden

Kriterium 2.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch
--

Nicht relevant.

Kriterium 2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Evidenzen:

- Selbstbericht, Kapitel 9
- <http://www.hochschule-rhein-waal.de/studium/studienberatung.html> (Zugriff 20.09.2014)
- <http://www.hochschule-rhein-waal.de/studium/studienberatung/studierende-mit-behinderung-oder-chronischer-erkrankung.html> (Zugriff 04.02.2015)
- <http://www.hochschule-rhein-waal.de/studium/service.html> (Zugriff 04.02.2015)
- http://www.hochschule-rhein-waal.de/fileadmin/user_upload/Pdf/2013/Gleichstellungskonzept_M%C3%A4rz2013.pdf (Zugriff 04.02.2015)
- Gespräch mit Hochschulleitung und Studierenden

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Ein Gleichstellungskonzept für die gesamte Hochschule wurde am 26.03.2013 verabschiedet und ist auf der Webseite veröffentlicht. Die Hochschule fügt noch hinzu, dass bereits in der Aufbauphase in Abstimmung mit der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule die Berücksichtigung der Geschlechtergerechtigkeit sichergestellt wurde. Aspekte der Chancengleichheit werden derzeit noch primär durch Einzelfallregelungen gelöst, wobei für die Bereiche Kinderbetreuung und Wohnungssuche eine intensive Zusammenarbeit mit der Stadt Kleve und dem Kreis Kleve besteht. Studierende und Mitarbeiter erhalten auf Wunsch kompetente Beratung zu ihren Fragen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Beratung bei der Klärung ihres individuellen Betreuungsbedarfs und Entscheidungshilfen bei der Auswahl der geeigneten Betreuungsform. Die Gutachter erkennen an, dass die Hochschule bemüht ist, Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit an der Hochschule angemessen umzusetzen und raten für die stärkere Berücksichtigung einer heterogenen Studierendenschaft auch die finanzielle Ausstattung bereit zu stellen.

Zur Berücksichtigung der Belange der Studierenden mit Behinderung sind die betreffenden Ausführungen zu Kriterium 2.4 zu vergleichen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.11:

Die Gutachter halten das Kriterium für erfüllt.

D Nachlieferungen

Um im weiteren Verlauf des Verfahrens eine abschließende Bewertung vornehmen zu können, bitten die Gutachter um die Ergänzung bislang fehlender oder unklarer Informationen im Rahmen von Nachlieferungen gemeinsam mit der Stellungnahme der Hochschule zu den vorangehenden Abschnitten des Akkreditierungsberichtes:

1. Englische Prüfungsordnung, exemplarisches Zeugnis und Transcript of Records
2. Personalhandbuch
3. Prüfungsstatistiken zu dem Studiengang
4. Aktualisierte Modulübersicht

E Finale Stellungnahme der Gutachter

Die Gutachter geben folgende Beschlussempfehlung zur Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ba Rhein-Waal	Mit Auflagen	30.09.2020

Auflagen

Für alle Studiengänge

- A 1. (AR 2.1) Die Studienziele und die für den Studiengang als Ganzes angestrebten Lernergebnisse sind in den unterschiedlichen Dokumenten einheitlich darzustellen und für die relevanten Interessenträger in eindeutig verbindlicher Weise zugänglich zu machen und zu verankern.
- A 2. (AR 2.3) Abweichungen von den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben hinsichtlich Modulgrößen sind nur in Ausnahmefällen erlaubt und sind zu begründen.
- A 3. (AR 2.3) Die konkrete Festlegung, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite von 25 bis 30 einem ECTS-Punkt zugrunde liegen, muss in den Studien- und Prüfungsordnungen erfolgen.
- A 4. (AR 2.3) Für die Studierenden und Lehrenden müssen aktualisierte Modulbeschreibungen vorliegen. Bei der Aktualisierung sind die im Akkreditierungsbericht vermerkten Anforderungen an die Modulbeschreibungen zu berücksichtigen (mögliche Prüfungsformen, Modulverantwortliche, nachvollziehbare Workloadberechnung, kompetenzorientierte Zielformulierung). Die Modulbeschreibungen müssen Interessierten zugänglich sein.
- A 5. (AR 2.3) Für das obligatorische Auslandssemester müssen angemessene Beratungsmöglichkeiten auch hinsichtlich Finanzierungsmöglichkeiten bereit gestellt werden.
- A 6. (AR 2.3) Die Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen müssen der Lissabon-Konvention entsprechen.
- A 7. (AR 2.3) Die Studiengangsziele für den Studiengang als Ganzes und die angestrebten Lernergebnisse sind dahingehend zu überarbeiten, dass das Qualifikationsprofil eindeutig herausgearbeitet wird und diese Lernziele in der Ziele-Matrix mit den entsprechenden Modulen verknüpft werden.

- A 8. (AR 2.8) Für den englischsprachigen Studiengang muss die Prüfungsordnung, das Zeugnis und das Transcript of Records auch auf Englisch vorgelegt und Studieninteressierten zur Verfügung gestellt werden.

Empfehlungen

- E 1. (AR 2.3) Die Gutachter empfehlen, die Module inhaltlich stärker aufeinander abzustimmen.
- E 2. (AR 2.9) Es wird empfohlen, das Qualitätsmanagement für die vorliegenden Studiengänge weiter umzusetzen und die gewonnenen Daten für kontinuierliche Verbesserungen zu nutzen. Dabei sollten künftig auch Absolventen mit Berufserfahrung institutionalisiert in die Weiterentwicklung des vorliegenden Studiengangs einbezogen werden. Ferner ist die Evaluationsordnung zeitnah zu verabschieden. Die Rückkopplung der Arbeitgeber im Hinblick auf das Anforderungsprofil des Arbeitsmarktes soll systematisch in die Qualitätssicherung eingebunden werden.
- E 3. (AR 2.6) Es wird empfohlen, die Lehrimporte und -exporte verbindlich zu regeln.

F Stellungnahme der Fachausschüsse

Fachausschuss 01 - Maschinenbau / Verfahrenstechnik

Analyse und Bewertung zur Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Der Fachausschuss diskutiert das Verfahren und schlägt in Auflage 4 und Auflage 8 eine redaktionelle Änderung vor. Ansonsten folgt der Fachausschuss den Vorschlägen der Gutachter.

Der Fachausschuss 01 – Maschinenbau / Verfahrenstechnik gibt folgende Beschlussempfehlung zur Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ba Rhein-Waal	Mit Auflagen	30.09.2020

Auflagen

Für alle Studiengänge

- A 1. (AR 2.1) Die Studienziele und die für den Studiengang als Ganzes angestrebten Lernergebnisse sind in den unterschiedlichen Dokumenten einheitlich darzustellen und für die relevanten Interessenträger in eindeutig verbindlicher Weise zugänglich zu machen und zu verankern.
- A 2. (AR 2.3) Abweichungen von den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben hinsichtlich Modulgrößen sind nur in Ausnahmefällen erlaubt und sind zu begründen.
- A 3. (AR 2.3) Die konkrete Festlegung, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite von 25 bis 30 einem ECTS-Punkt zugrunde liegen, muss in den Studien- und Prüfungsordnungen erfolgen.
- A 4. (AR 2.3) Für die ~~Studierenden und Lehrenden~~ relevanten Interessenträger müssen aktualisierte Modulbeschreibungen vorliegen. Bei der Aktualisierung sind die im Akkreditierungsbericht vermerkten Anforderungen an die Modulbeschreibungen zu berücksichtigen (mögliche Prüfungsformen, Modulverantwortliche, nachvollziehbare Workloadberechnung, kompetenzorientierte Zielformulierung). ~~Die Modulbeschreibungen müssen Interessierten zugänglich sein.~~

- A 5. (AR 2.3) Für das obligatorische Auslandssemester müssen angemessene Beratungsmöglichkeiten auch hinsichtlich Finanzierungsmöglichkeiten bereit gestellt werden.
- A 6. (AR 2.3) Die Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen müssen der Lissabon-Konvention entsprechen.
- A 7. (AR 2.3) Die Studiengangsziele für den Studiengang als Ganzes und die angestrebten Lernergebnisse sind dahingehend zu überarbeiten, dass das Qualifikationsprofil eindeutig herausgearbeitet wird und diese Lernziele in der Ziele-Matrix mit den entsprechenden Modulen verknüpft werden.
- A 8. (AR 2.8) Für den englischsprachigen Studiengang muss die Prüfungsordnung, das Zeugnis und das Transcript of Records auch in englischer Sprache verfasst ~~Englisch vorgelegt~~ und ~~Studieninteressierten~~ relevanten Interessenträger zur Verfügung gestellt werden.

Empfehlungen

- E 1. (AR 2.3) Die Gutachter empfehlen, die Module inhaltlich stärker aufeinander abzustimmen.
- E 2. (AR 2.9) Es wird empfohlen, das Qualitätsmanagement für die vorliegenden Studiengänge weiter umzusetzen und die gewonnenen Daten für kontinuierliche Verbesserungen zu nutzen. Dabei sollten künftig auch Absolventen mit Berufserfahrung institutionalisiert in die Weiterentwicklung des vorliegenden Studiengangs einbezogen werden. Ferner ist die Evaluationsordnung zeitnah zu verabschieden. Die Rückkopplung der Arbeitgeber im Hinblick auf das Anforderungsprofil des Arbeitsmarktes soll systematisch in die Qualitätssicherung eingebunden werden.
- E 3. (AR 2.6) Es wird empfohlen, die Lehrimporte und -exporte verbindlich zu regeln.

G Beschluss Akkreditierungskommission (27.03.2015)

Analyse und Bewertung zur Vergabe des Siegels der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland:

Die Akkreditierungskommission diskutiert das Verfahren und beschließt Auflage 7 aufgrund seiner Bedeutung an die erste Stelle zu verlagern und folgendermaßen umzuformulieren „Die Studiengangsziele für den Studiengang als Ganzes und die angestrebten Lernergebnisse sind dahingehend zu überarbeiten, dass das Qualifikationsprofil eindeutig herausgearbeitet wird und diese Lernziele in der Ziele-Matrix mit den entsprechenden Modulen verknüpft werden“. Die Kommission übernimmt die formulierungstechnische Veränderung von FA 01 für Auflage 4. Für Auflage 8 ist die Standardformulierung zu verwenden. Ansonsten folgt die Kommission den Vorgaben der Gutachter und des Fachausschusses.

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge beschließt folgende Siegelvergaben:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ba Science Communication and Bionics	Mit Auflagen	30.09.2020

Auflagen

Für alle Studiengänge

- A 1. (AR 2.3) Die Studiengangsziele für den Studiengang als Ganzes und die angestrebten Lernergebnisse sind dahingehend zu überarbeiten, dass das Qualifikationsprofil eindeutig herausgearbeitet wird und diese Lernziele in der Ziele-Matrix mit den entsprechenden Modulen verknüpft werden.
- A 2. (AR 2.1) Die Studienziele und die für den Studiengang als Ganzes angestrebten Lernergebnisse sind in den unterschiedlichen Dokumenten einheitlich darzustellen und für die relevanten Interessenträger in eindeutig verbindlicher Weise zugänglich zu machen und zu verankern.
- A 3. (AR 2.3) Abweichungen von den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben hinsichtlich Modulgrößen sind nur in Ausnahmefällen erlaubt und sind zu begründen.
- A 4. (AR 2.3) Die konkrete Festlegung, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite von 25 bis 30 einem ECTS-Punkt zugrunde liegen, muss in den Studien- und Prüfungsordnungen erfolgen.

- A 5. (AR 2.3) Für die relevanten Interessensträger müssen aktualisierte Modulbeschreibungen vorliegen. Bei der Aktualisierung sind die im Akkreditierungsbericht vermerkten Anforderungen an die Modulbeschreibungen zu berücksichtigen (mögliche Prüfungsformen, Modulverantwortliche, nachvollziehbare Workloadberechnung, kompetenzorientierte Zielformulierung).
- A 6. (AR 2.3) Für das obligatorische Auslandssemester müssen angemessene Beratungsmöglichkeiten auch hinsichtlich Finanzierungsmöglichkeiten bereit gestellt werden.
- A 7. (AR 2.3) Die Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen müssen der Lissabon-Konvention entsprechen.
- A 8. (AR 2.8) Den Studierenden müssen alle studiengangsrelevanten Dokumente in der Studiengangssprache zur Verfügung stehen.

Empfehlungen

- E 1. (AR 2.3) Die Gutachter empfehlen, die Module inhaltlich stärker aufeinander abzustimmen.
- E 2. (AR 2.9) Es wird empfohlen, das Qualitätsmanagement für die vorliegenden Studiengänge weiter umzusetzen und die gewonnenen Daten für kontinuierliche Verbesserungen zu nutzen. Dabei sollten künftig auch Absolventen mit Berufserfahrung institutionalisiert in die Weiterentwicklung des vorliegenden Studiengangs einbezogen werden. Ferner ist die Evaluationsordnung zeitnah zu verabschieden. Die Rückkopplung der Arbeitgeber im Hinblick auf das Anforderungsprofil des Arbeitsmarktes soll systematisch in die Qualitätssicherung eingebunden werden.
- E 3. (AR 2.6) Es wird empfohlen, die Lehrimporte und -exporte verbindlich zu regeln.

H Auflagenerfüllung

Erstbehandlung (08.04.2016)

Unter Berücksichtigung der Bewertung der Gutachter und des zuständigen Fachausschusses kam die Akkreditierungskommission zu folgendem Beschluss:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ba Science Communication and Bionics	Auflage 3, 5, 6 nicht erfüllt	6 Monate Verlängerung

Die Entscheidung der Akkreditierungskommission wird wie folgt begründet:

Auflage 3:

Die Kommission sieht zwar in Auflage 3, dass die Hochschule Abweichungen von den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben hinsichtlich Modulgrößen begründet hat, dass die Begründungen für diese Abweichungen von den KMK Vorgaben aber nicht immer nachvollziehbar dargelegt wurden.

Beispiele:

Bei den Modulen „Communication Clinic I – III“ und „Communication Projekt I“ können die Gutachter (teilweise) der Argumentation der Hochschule folgen. Da diese Module dem Zweck dienen die Sprachkompetenz zu fördern, ist ein Zusammenlegen mit anderen Modulen nicht sinnvoll. Auch ist die Bewertung nur mit „Bestanden“ aus mehrheitlicher Sicht der Gutachter nicht zu bemängeln.

Bei den Modulen „Switch I und II“ liegt kein richtiges Wahlpflichtfach vor, da die Module in den entsprechenden Studienrichtungen obligatorisch sind. Von daher ist die Begründung für diesen Fall nicht plausibel.

Auch können die Gutachter den Ausführungen der Hochschule zum Modul „Statistics in Communication Practise“ nicht folgen, so dass sie der Eigenständigkeit dieses Moduls nicht zustimmen.

Auflage 5:

Zwar sieht die Kommission für Auflage 5, dass in den Modulbeschreibungen die Prüfungsformen festgelegt werden, allerdings sieht sie auch, dass zu Beginn einer Veranstaltung die genauen Prüfungskriterien mit den Studierenden festgelegt werden. Dies unterminiert aus Sicht der Kommission die Überprüfbarkeit der Kompetenzorientierung der Prüfungsformen, da von den Vorgaben aus den Modulbeschreibungen entsprechend abgewichen werden kann. Um den Einsatz verschiedener kompetenzorientierter Prüfungen sicherzustellen, muss die Hochschule die Prüfungsformen eindeutig festlegen. Entsprechend sieht die Kommission die Auflage als nicht erfüllt an.

Auflage 6:

Mit Blick auf Auflage 6 weist die Akkreditierungskommission darauf hin, dass bei einem verpflichtend vorgeschriebenen Auslandssemester die Hochschule besondere Beratungsangebote im Hinblick auf die Finanzierung des Auslandssemesters anbieten sollte. Allgemeine Beratungsangebote zu Möglichkeiten, ein Auslandssemester zu absolvieren, reichen nach Ansicht der Kommission nicht aus, so dass sie die Auflage als nicht erfüllt ansieht.

Zweitbehandlung (01.07.2016)

- A 1. (AR 2.3) Abweichungen von den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben hinsichtlich Modulgrößen sind nur in Ausnahmefällen erlaubt und sind zu begründen.

Zweitbehandlung	
Gutachter	Erfüllt Begründung: Die Gutachter stellen fest, dass laut KMK die Prüfungsbelastung im gesamten Studium das Leitmotiv zur Beurteilung von Modulgrößen darstellt. Soweit diese Prüfungsbelastung einen vertretbaren Gesamtumfang aufweist, stimmig aufgebaut und modularisiert und die Regelabweichung stichhaltig begründet ist, spricht nichts gegen kleinere Module. In der Summe können die Gutachter der Begründung der Hochschule folgen.
FA 01	Erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt der mehrheitlichen Einschätzung der Gutachter und sieht die Auflage als erfüllt an.

- A 2. (AR 2.3) Für die relevanten Interessensträger müssen aktualisierte Modulbeschreibungen vorliegen. Bei der Aktualisierung sind die im Akkreditierungsbericht vermerkten Anforderungen an die Modulbeschreibungen zu berücksichtigen (mögliche Prüfungsformen, Modulverantwortliche, nachvollziehbare Workloadberechnung, kompetenzorientierte Zielformulierung).

Zweitbehandlung	
Gutachter	Nicht erfüllt Begründung: Eine Stichprobenhafte der aktuellen Modulbeschreibungen (auf der Website) ergab, dass bei den meisten Modulen nur die Prüfungsform „Examination“ angegeben ist ohne Spezifikation ob schriftlich oder mündlich oder in einer anderen Form. Auch wurde, wenn mehrere Prüfungsteile vorhanden waren (z.B. Examination, Labreport) nicht die Prozentzahl angegeben mit der die Teile in die Gesamtnote eingehen.
FA 01	Erfüllt (nach Umlaufverfahren) Begründung: Im Umlaufverfahren wird dem Fachausschuss das überarbeitete Modulhandbuch vorgelegt. Der Fachausschuss sieht die Auflage vollumfänglich als erfüllt an.

- A 3. (AR 2.3) Für das obligatorische Auslandssemester müssen angemessene Beratungsmöglichkeiten auch hinsichtlich Finanzierungsmöglichkeiten bereit gestellt werden.

Zweitbehandlung	
Gutachter	Erfüllt Begründung: Die Ausführungen der Hochschule scheinen eine ausreichende Beratung der Studierenden zu gewährleisten. Inwieweit diese Maßnahmen tatsächlich ausreichen, sollte bei der Reakkreditierung explizit überprüft werden.
FA 01	Erfüllt Begründung: Der Fachausschuss folgt der mehrheitlichen Einschätzung der Gutachter, schlägt aber vor, einen Hinweis im Anschreiben aufzunehmen. Vorschlag des FA 01: Hinweis im Anschreiben: Die Akkreditierungskommission für Studiengänge beschließt, folgenden Hinweis in das Anschreiben an die Hochschule aufzunehmen: „Die Hochschule wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Reakkreditierung des Bachelorstudiengangs Science Communication and Bionics überprüft werden wird, inwieweit die zusätzlichen Beratungsangebote zum verpflichtenden Auslandsaufenthalt ausreichen.“

Unter Berücksichtigung der Bewertung der Gutachter und des zuständigen Fachausschusses kam die Akkreditierungskommission zu folgendem Beschluss:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ba Science Communication and Bionics	Auflagen erfüllt*, Entfristung	30.09.2020

*Die Akkreditierungskommission für Studiengänge beschließt, folgenden Hinweis in das Anschreiben an die Hochschule aufzunehmen:

„Die Hochschule wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Reakkreditierung des Bachelorstudiengangs Science Communication and Bionics überprüft werden wird, inwieweit die zusätzlichen Beratungsangebote zum verpflichtenden Auslandsaufenthalt ausreichen.“